



Diplomthema
Nr. 1955

**Verantwortlichkeiten bei der
Baulogistikplanung aus der
Bauherrenperspektive**

Bearbeitungszeitraum

04/2023 bis 09/2023

Betreuer

Dipl.-Ing. Florian Kopf
TU Dresden, Institut für Baubetriebswesen

Zielstellung

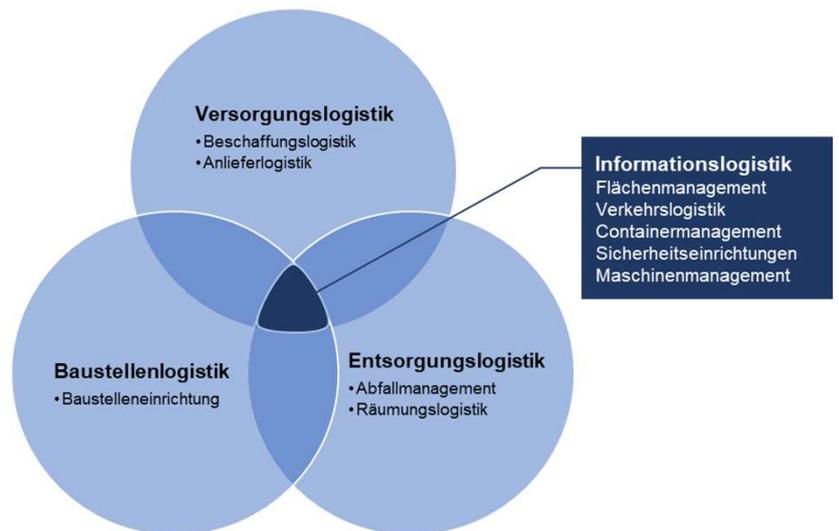
1. Welche Anforderungen werden an die Leistungsbeschreibung von Bau- und Baulogistikleistungen von öffentlichen Auftraggebern gestellt und was muss bei ihrer Erstellung besonders hinsichtlich des notwendigen Umfangs und der größtmöglichen Unternehmerfreiheit beachtet werden?

2. Inwieweit berücksichtigen die Leistungsbilder der typischen Fachplaner der HOAI diese Anforderungen beim Erstellen der Leistungsbeschreibung in der Vorbereitung der Vergabe?

Ziel der Arbeit war es, einen Bauherrenleitfaden zur Berücksichtigung baulogistischer Leistungen in der Ausschreibung zu entwerfen.

Vorgehensweise

- Betrachtung der VOB/A und Vergabehandbüchern mithilfe von Kommentierungen und Gerichtsurteilen
- Untersuchung und Abgrenzung der Baulogistikbereiche hinsichtlich ihres Leistungsinhaltes
- Auswertung der Neben- und Besonderen Leistungen der gültigen DIN-Normen der ATV hinsichtlich baulogistischer Berührungspunkte
- Analyse der Grundleistungen von ausgewählten Beratungsleistungen sowie der Objektplanungen und Fachplanungen der HOAI
- Entwicklung einer Handlungshilfe für Bauherren zur Berücksichtigung .baulogistischer Leistungen in der Ausschreibung



Ergebnisse

Die Anforderungen an die Leistungsbeschreibung ergeben sich aus den § 7 bis 7 c der VOB/A im Unterschwellenbereich der Vergabeordnung. Öffentliche Auftraggeber haben des Weiteren Regelungen der jeweiligen Vergabehandbücher und Landesvergabegesetze zu beachten. Eine Einschränkung der Unternehmerfreiheit in der Leistungsbeschreibung kann durch den Auftragsgegenstand gerechtfertigt sein. Solche Beschränkungen liegen beispielsweise in den Ausnahmen der Produktneutralität nach § 7 Abs. 2 VOB/A. Zwar werden die Anforderungen an die Leistungsbeschreibung nicht ausreichend durch die Leistungsbilder der HOAI abgebildet, diese haben aber auch keine Leitfunktion. Der Vertragsgegenstand zwischen Planer und öffentlichen Auftraggeber kann frei vereinbart werden, sodass die Anforderungen an die Erstellung der Leistungsbeschreibung aufgenommen werden können. Auch die Aufnahme einer integrierten oder externen Baulogistikplanung kann Vertragsleistung werden. Durch die Baulogistikplanung sollen die baulogistischen Rahmenbedingungen einer Maßnahme bereits in der Planungsphase berücksichtigt werden, sodass diese als Leistungspositionen oder in Form eines Baulogistikhandbuchs als Vertragsgegenstand Einzug in die Vergabeunterlagen erhalten.